

CASTROPER TURNVEREIN 1874 E.V.

JUGENDORDNUNG



STAND: 05.04.2015

§ 1 Mitgliedschaft und Zweck

- 1 Mitglieder der Vereinsjugend des Vereins sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie deren in den Jugendausschuss gewählten erwachsenen Mitglieder.
- 2 Zweck ist die Förderung der fachlichen und allgemeinen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung allgemeiner Jugendarbeit, einschließlich fachlicher Leistungen und Jugendbildung.
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeit

- 1 Die Jugend des Vereins ist im Vereinsjugendtag zusammengeschlossen. Sie bezweckt die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben.
- 2 Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbstständig und eigenverantwortlich. Sie wird durch den/die Jugendwart/in vertreten. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 3 Der/die Jugendwart/in und die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses sind zuständig für die Jugendarbeit der Vereinsjugend. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a Die Koordinierung der gesamten Jugendarbeit;
 - b Die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;
 - c Die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude;
 - d Die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und die Anregung zum gesellschaftlichen Engagement;
 - e Die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung;
 - f Die Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit;
 - g Die Vertretung der Jugend im Gesamtvorstand;
 - h Die Vertretung der Jugend innerhalb von Dachorganisationen, der Jugendorganisationen und Verbänden;
 - i Die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit;
 - j Die Planung und Durchführung von Jugendveranstaltungen.
- 4 Der Jugendausschuss gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung eine Jugendordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a die Jugendversammlung,
- b der Jugendausschuss.

§ 4 Die Jugendversammlung

- 1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend und setzt sich aus allen Mitglieder des Vereins, die unter 18. Jahre alt sind, sowie den Mitgliedern des Jugendausschusses zusammen.
- 2 Jedes Stimmberechtigte Mitglied hat je eine nicht übertragbare Stimme.
- 3 Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehören:
 - a Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses;
 - b Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses;
 - c Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr.
 - d Vorlage eines Haushaltsplanes zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung;
 - e Entlastung des Jugendausschusses;
 - f Wahl des Jugendausschusses;
 - g Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten, gemeinsame Veranstaltungen und Vorschläge zur Vereinsgestaltung;
 - h Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 4 Die Leitung der Jugendversammlung hat der/die Jugendwart/in.
- 5 Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom Jugendwart/in 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie muss so weit vor der jährlichen Mitgliederversammlung des Vereins liegen, damit die Jugendversammlung an die Mitgliederversammlung rechtzeitig Anträge stellen kann.
- 6 Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragen.
- 7 Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.

§ 5 Der Jugendausschuss

- 1 Der Jugendausschuss leitet die Geschäfte der Jugend und erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- 2 Dem Jugendausschuss gehören an:
 - a dem/der Jugendwart/in
 - b dem/der stellv. Jugendwart/in
 - c dem/der Kassenwart/in
 - d den bis zu drei Jugendsprecher/innen
 - e den Abteilungsjugendvertreter/innen
- 3 Die Abteilungsjugendvertreter/innen sind für die Belange und die Betreuung ihrer Abteilung zuständig.
- 4 Der/die Jugendwart/in muss zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 5 Den Vorsitz im Jugendausschuss führt der/die Jugendwart/in.

- 6 Für den Fall, das kein/e Jugendwart/in zur Verfügung steht, werden die Aufgaben des/der Jugendwart/in, bis zur schnellstmöglichen Wahl einer/s Jugendwart/in durch die Jugendversammlung, vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins wahrgenommen.
- 7 Der Jugendausschuss wird durch den/der Jugendwart/in, in deren Abwesenheit durch den/der stellv. Jugendwart/in, im Gesamtvorstand des Vereins vertreten. Sie sind stimmberechtigte Mitglieder im Gesamtvorstand des Vereins.

§ 6 Aufgaben des Jugendausschusses

- 1 Der Jugendausschuss führt die Beschlüsse der Jugendversammlung aus. Er ist gegenüber der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand für seine Beschlüsse verantwortlich.
- 2 Der Jugendausschuss ist für alle Jugendangelegenheiten zuständig.
- 3 Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Vereinsjugend zufließen.
- 4 Der Jugendausschuss vertritt die Jugend in allen Angelegenheiten nach innen und außen.
- 5 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.
- 6 Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Jugendausschussmitglieder ist vom/von Jugendwart/in eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

§ 7 Änderungen der Jugendordnung

- 1 Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden.
- 2 Eine Änderung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- 3 Die Änderung bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.

§ 8 Gültigkeit dieser Ordnung

- 1 Diese Jugendordnung tritt am 05.04.2015 mit der Annahme durch den Gesamtvorstand in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die bisher geltende Ordnung außer Kraft.